

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 05/2011:

10.03.2011

1. EuGH entscheidet über Mehrwertsteuersatz für Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr
2. Europäisches Unternehmensregister: Belebung des grenzübergreifenden Handels
3. Nächster Schritt zum Energie-Binnenmarkt
4. Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Versicherungen
5. Neues Hindernis für EU-Patentgericht

EuGH entscheidet über Mehrwertsteuersatz für Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat heute (10.03.2011) die Anfrage des Bundesfinanzhofes (BFH) entschieden, ob verschiedene Tätigkeiten der Abgabe zubereiteter Speisen zum sofortigen Verzehr als „Lieferungen von Gegenständen“ oder „Dienstleistungen“ zu werten sind.

In den vorliegenden Fällen, ging es um die Abgabe von Speisen an Imbissständen, Kinofoyers und im Rahmen eines Partyservice.

Die Gewerbetreibenden gaben, in ihrer jeweiligen Mehrwertsteuererklärung, die Umsätze aus dem Verkauf der Speisen, unter dem ermäßigten Steuersatz an. Die zuständigen Finanzämter vertraten jedoch die Ansicht, dass diese Umsätze dem Regelsatz der Mehrwertsteuer unterliegen.

Der EuGH entschied nun, dass beim Verkauf von Nahrungsmitteln zum sofortigen, warmen Verzehr an Imbisswagen/Imbissständen oder in Kinos, die Lieferung eines Gegenstands das „dominierende Element“ ist. Bei der Begründung stand der sofortige Verzehr der Waren im Vordergrund. Solche Waren erforderten lediglich eine einfache und standardisierte Zubereitung. Einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle zu ermöglichen, stellt, laut EuGH, eine rein untergeordnete Nebenleistung dar. Hier überwiegt also das Element der Lieferung der Nahrungsmittel. Deshalb unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz.

Anders entschied der EuGH jedoch im Falle eines Partyservice. Hier stellten die Richter fest, dass die erbrachten Leistungen nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung sind, sondern hier der Dienstleistungsanteil überwiegt. Grund hierfür ist, dass die Leistungen eines Partyservice arbeitsintensiver und aufwändiger sind. Deshalb unterliegen diese Umsätze dem Regelsatz der Mehrwertsteuer.

Entscheidend für die steuerliche Einordnung der Umsätze aus dem Verkauf von Speisen zum sofortigen Verzehr ist also, ob der Lieferungs-, oder der Dienstleistungsanteil überwiegt.

Europäisches Unternehmensregister: Belebung des grenzübergreifenden Handels

Stärkung des grenzüberschreitenden Handels durch Verknüpfung der Unternehmensregister.

Die EU-Kommission hat am 24.02.2011 eine Richtlinie zur Verknüpfung der Unternehmensregister in der EU vorgeschlagen.

2

Ziel ist es, den grenzübergreifenden Zugriff auf Unternehmensinformationen zu erleichtern und damit diese Informationen schneller zugänglich zu machen. Dazu muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen Unternehmensregister ständig aktualisiert werden.

- Was sind Unternehmensregister genau?

Unternehmensregister geben u.a. Auskunft über die Rechtsform, den Sitz, das Gesellschaftskapital und die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens. Diese Angaben sind für Verbraucher, aber auch für tatsächliche oder potenzielle Geschäftspartner, von großer Bedeutung.

Dass solche Informationen grenzübergreifend zugänglich sind, ist für ein Unternehmen, das Informationen über ein anderes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat benötigt, sowie bei grenzübergreifenden Fusionen oder Sitzverlagerungen unverzichtbar.

Solche Register gibt es in allen 27 EU-Staaten. Dabei unterscheiden sie sich allerdings in ihrer Struktur. In manchen Ländern sind sie auf

nationaler (z.B. Schweden, Irland Dänemark), in anderen auf regionaler (Österreich), oder, wie in Deutschland, auf kommunaler Ebene angesiedelt.

- Wie soll die Verknüpfung der Unternehmensregister aussehen?

Voraussetzung für einen funktionierenden, grenzübergreifenden Zugang zu Unternehmensinformationen ist, dass die zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedsstaaten auf verschiedene Weise zusammenarbeiten. Auch wenn es eine solche Zusammenarbeit bereits gibt, ist es doch oft schwierig, an Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten heranzukommen.

Ein häufiges Problem ist auch die Tatsache, dass die Angaben im Register verschiedener EU-Staaten oftmals nicht auf dem neuesten Stand sind. Zudem beschränken sie sich auf bestimmte Informationen und decken nicht alle Mitgliedstaaten ab.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission sieht eine Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur elektronischen Verknüpfung ihrer Unternehmensregister vor. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den Registern bei grenzübergreifenden Transaktionen und Fusionen durch bessere elektronische Verbindungen erleichtert werden. Auch der Zugang der Verbraucher und Geschäftspartner, der Öffentlichkeit sowie der Steuer- und Justizbehörden, zu amtlichen Unternehmensinformationen soll verbessert werden.

Die Kommission schätzt zudem, dass durch einen vereinfachten, elektronischen Zugang zu Unternehmensinformationen aus verschiedenen EU-Staaten jährlich mehr als 69 Mio. EUR eingespart werden können.

Auch auf den Alltag der Verbraucher wird das Vorhaben der Kommission Auswirkungen haben. Einer der Hauptgründe, warum von Auslandsbestellungen abgesehen wurde, ist der, dass sich für Verbraucher meist nur schwer feststellen lässt, ob ein Verkäufer (in der Regel ein Unternehmen) vertrauenswürdig ist, so die Kommission. Grund hierfür seien in erster Linie unzureichende Informationen und Sprachprobleme, heißt es aus Brüssel.

„Um die Rechtmäßigkeit von (grenzübergreifenden) Geschäften überprüfen zu können, müssen Verbraucher die Möglichkeit haben, auf verlässliche und aktuelle Informationen zuzugreifen, was insbesondere für den Online-Markt gilt. Der heutige Vorschlag soll die Rechtssicherheit sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen erhöhen“, so Binnenmarkt- und Dienstleistungskommissar, Michel Barnier.

Nächster Schritt zum Energie-Binnenmarkt

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) heute eröffnet.

Am 3. März 2011 eröffnen Energiekommissar Günther Oettinger und der slowenische Ministerpräsident Borut Pahor in Ljubljana die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER; Agency for the Cooperation of Energy Regulators).

Mit diesem Schritt soll auch auf dem Energiesektor die Idee des Binnenmarktes weiter gefestigt werden. Oberstes Ziel der Agentur ist ein fairer und effektiver Wettbewerb, der für Verbraucher niedrige Preise und hohe Servicestandards mit sich bringt. Es gilt, technische Hindernisse des grenzübergreifenden Energiehandels zu überwinden und die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu koordinieren und zu unterstützen.

ACER wurde gegründet, um den wachsenden Herausforderungen der Regulierung des Energiesektors auf europäischer Ebene zu begegnen. Die Agentur ist unabhängig von der Kommission, von nationalen Regierungen oder von Energieunternehmen. Sie wird eine Art Aufsichtsfunktion auf europäischer Ebene übernehmen und hierfür Rahmenleitlinien für den Betrieb von grenzübergreifenden Gas-Pipelines und Stromnetzen erarbeiten, deren Einhaltung überwachen und bei grenzübergreifenden Konflikten zur Lösungsfindung beitragen.

Die Eröffnung von ACER ist Teil des dritten Legislativpaketes für den Energie-Binnenmarkt, das ebenfalls am 3. März in Kraft tritt. Dieses Paket setzt sich zusammen aus zwei Richtlinien:

- Erdgasbinnenmarkt, [2009/73/EG](#)
- Elektrizitätsbinnenmarkt, [2009/72/EG](#)

und drei Verordnungen:

- Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, [EG Nr. 715/2009](#)
- Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, [EG Nr. 714/2009](#)
- Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, [EG Nr. 713/2009](#)

Das Paket zielt auf eine effektive Trennung von Energieproduktion und -vertrieb und den Netzbetreibern ab, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Darüber hinaus soll mehr Transparenz geschaffen und die Garantie der Versorgung verstärkt werden.

Auch die Position der Verbraucher soll verbessert werden. Neben dem positiven Effekt der erhofften niedrigen Preise, haben die Konsumenten zukünftig die Möglichkeit, ihren Anbieter innerhalb von drei Wochen zu wechseln.

Ob diese Maßnahmen dazu führen, dass sich der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verstärkt und die Verbraucher beim Wechsel ihres Anbieters aktiver werden, wird die Entwicklung zeigen.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Versicherungen

Mit dem Urteil vom 1. März 2011 (Rechtssache C-236/09) hat der EuGH beschlossen, dass ab dem 21. Dezember 2012 bei Versicherungsprämien und -leistungen keine Unterschiede mehr gemacht werden dürfen zwischen Frauen und Männern.

Der EuGH hatte über die Gültigkeit von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie [2004/113/EG](#) zu entscheiden, der vorsieht, dass Unterschiede bei Prämien und Leistungen zugelassen werden können, wenn sich das Geschlecht als bestimmender Faktor bei der auf statistischen Daten beruhenden Risikobewertung auswirkt.

Der EuGH kam zu der Entscheidung, dass diese Ausnahme der, durch die Richtlinie 2004/113/EG verfolgten, Gleichbehandlung von Frauen und

Männern zuwider läuft. Außerdem sei sie nicht mit den Art. 21 und 23 der [Charta der Grundrechte der EU](#) vereinbar, die eine geschlechtsspezifische Diskriminierung verbieten und besagen, dass die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen zu wahren ist.

Aus diesem Grund erklärt der EuGH den Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 als ungültig.

Die Folgen für die Versicherten sind unterschiedlich. Aktuell zahlen Frauen z. B. bei Kfz-Versicherungen geringere Beiträge als Männer, da sie weniger Unfälle verursachen. Bei privaten Rentenversicherungen haben Männer momentan Vorteile: Sie bekommen bei gleichen Beiträgen höhere Renten als Frauen, da sie statistisch gesehen eine geringere Lebenserwartung haben.

Neues Hindernis für EU-Patentgericht

EU-Patent: Europäischer Gerichtshof veröffentlicht Gutachten zu EU-Patentgerichtssystem.

6

Noch am 16.02.2011 berichtete der WFEB über die Zustimmungen des EU-Parlaments zur verstärkten Zusammenarbeit beim EU-Patent. Jetzt taucht mit einem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) jedoch ein neues Hindernis auf.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass das geplante „Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems“ nicht mit den Bestimmungen des EU-Vertrags und des AEU-Vertrags vereinbar ist.

Man befürchtet, dass hier die nationalen Gerichte sowie der EuGH selbst, Zuständigkeiten bei der Rechtsprechung und Auslegung verlieren werden. Dies widerspricht, nach der Analyse der Gutachter, der „Natur des Unionsrechts“.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des EU-Parlaments, Klaus-Heiner Lehne (CDU), schätzt das Gutachten des EuGH trotzdem als Erfolg ein. Gegenüber Euractiv sprach er von wenigen Modifikationen bei zwei Aspekten, die nun notwendig seien. "Ich bin zunächst einmal froh, dass

der EuGH Klarheit geschaffen hat und wir nun weiterarbeiten können. Die beiden Kritikpunkte können aus der Welt geschafft werden", so Lehne zu Euractiv.

Diese Ansicht vertreten auch die zuständigen Minister der Länder. Wie die dpa meldet, wollen diese am kommenden Donnerstag (10.03.2011) in Brüssel eine „verstärkte Zusammenarbeit“, trotz der Bedenken des EuGH, beschließen.

In Diplomatenkreisen sei man der Auffassung, dass der EuGH lediglich „Aspekte der Umsetzung“ kritisiert hat. Auf den Beschluss vom kommenden Donnerstag könnten, wo nötig, Nachbesserungen folgen, so die dpa.

Den Link zum Gutachten (Avis 1/09) des EuGH finden Sie [hier](#).